

Abschrift

Aktenzeichen:
1 C 127/12



Verkündet am
24.05.2012

Amtsgericht Buchen

Kubin, JAng'e
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] Gz.:
[REDACTED]

gegen

[REDACTED] **Versicherung AG**, vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]

[REDACTED], Gz.: [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] Büro [REDACTED]

Gz.: 708/12

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Buchen
durch den Richter am Amtsgericht Bickel
am 24.05.2012 nach dem Sach- und Streitstand vom 21.05.2012

für **Recht** erkannt:

1. *Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Euro 657,90 nebst Zinsen in Höhe von Euro 55,29 zu zahlen.*
2. *Die weitergehende Klage wird abgewiesen*
3. *Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 15 %, die Beklagte zu 85%.*
4. *Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.*
5. *Streitwert: Euro 776,92*

Tatbestand

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz (Mietwagenkosten) aus einem Verkehrsunfall, der sich am 30.04.2011 gegen 11.15 Uhr in 74731 Walldürn ereignet hat. Die Einstandspflicht der Beklagten (Haftpflichtversicherer des den Unfall allein verursachenden Fahrzeuges des [REDACTED] aus Walldürn-Reinhardtsachsen) ist unstrittig.

Bei dem Unfall wurde der Pkw des Klägers, VW Polo 1,2 Comfortline, amtliches Kennzeichen MOS-AK 693 (Erstzulassung 18.07.2003, Kilometerstand: 77.474) beschädigt. Der Kläger mietete während der Dauer der Reparatur vom 02.05.2011 bis 10.05.2011 (9 Tage) ein Ersatzfahrzeug bei der Autovermietung Hennig an. Während der Anmietung des Fahrzeuges legte der Kläger 413 km zurück. Die Mietwagenfirma berechnet für die Anmietung mit Rechnung vom 24.05.2011 einen Betrag von Euro 1.131,92. Vorgerichtlich wurde auf die Rechnung von der Beklagten Euro 355,- gezahlt.

Der Restbetrag aus der Mietwagenrechnung in Höhe von Euro 776,92 wird mit der vorliegenden Klage geltend gemacht.

Der Kläger ist der Auffassung, er könne die Mietwagenkosten auf der Schätzgrundlage des Schwacke-Automietpreisspiegels 2010 zuzüglich eines Aufschlages von 30 Prozent abrechnen.

Der Kläger trägt zu den unfallspezifischen Mehrkosten des geltend gemachten Tarifs vor.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Euro 776,92 sowie Zinsen in Höhe von Euro 63,62 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Klagabweisung.

Die Beklagte trägt vor:

- die Mietwagenkosten seien nicht erforderlich gewesen-
- die Klägerin habe gegen die ihn treffende Erkundigungspflicht nach günstigeren Mietwagentarifen verstossen.
- es werde bestritten, dass der geltend gemachte Tarif dem Normaltarif entspreche, dieser sei auf der Grundlage des Fraunhofer-Marktpreisspiegels zu schätzen, der Schwacke-Automietpreisspiegel sei keine geeignete Schätzgrundlage
- die Nebenkosten (Haftungsfreistellung, Zustellgebühr) seien nicht erstattungsfähig
- es sei eine Eigensparnis zu berücksichtigen
- die Inanspruchnahme eines Unfallersatztarifs sei nicht erforderlich gewesen, ein Aufschlag sei nicht gerechtfertigt

Wegen des näheren Sachvortrages wird auf die eingereichten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig und weitgehend begründet.

1. Der Kläger kann von der Beklagten restliche Mietwagenkosten in Höhe von Euro 657,90 verlangen (§§ 823 Abs. 1, 249 BGB, 7 Abs. 1 StVG, 115 VVG). Die weitergehende Klage war abzuweisen.

Der Kläger ist berechtigt die Mietwagenkosten auf der Grundlage des Normaltarifs nach dem Schwacke Automietpreisspiegel 2010 zuzüglich eines Aufschlags von 30 Prozent zu verlangen. Bei dem vom Kläger geltend gemachten Tarif handelt es sich um einen Unfallersatztarif. Der unterschriebene Mietwagenvertrag wurde vorgelegt.

a. Mietwagenkosten als erstattungsfähiger Schaden

Der Geschädigte kann nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf (ständige Rechtsprechung, vgl. BGH Urteil vom 14.10.2008 AZ.: VI ZR 308/07). Der Geschädigte hat nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg des Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Be-

reich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlichen Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigsten Mietpreis verlangen kann (BGH a.a.St.o.). Demzufolge ist der von der Mietwagenfirma im vorliegenden Fall berechnete Tarif mit dem auf dem örtlichen relevanten Markt erhältlichen „Normaltarifen“ zu vergleichen (s.u. unter Ziffer b.).

Der örtliche „Normaltarif“ stellt grundsätzlich einen erstattungsfähigen Schaden dar. Etwas anderes ergibt sich nicht aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 11.03.2008 (VI ZR164/07). In den Urteilsgründen heißt es dort: " Dem folgend hat das Berufungsgericht den von der Mietwagenfirma berechneten Tarif mit den auf dem örtliche relevanten Markt erhältlichen "Normaltarifen" verglichen. Insoweit spielt es keine Rolle unter welchen Voraussetzungen Mietwagenkosten, denen ein Unfallersatztarif zugrunde liegt, zu ersetzen sind. Das Berufungsgericht hat nämlich.... angenommen, das der Mietwagenrechnung ein "Normaltarif" zugrunde liegt." Auf die Frage der Erforderlichkeit und damit zusammenhängend der Erkundigungspflicht nach günstigeren Tarifen kommt es nicht an, wenn auf der Grundlage eines Normaltarifs, der ja dem üblichen örtlichen Tarif entspricht, abgerechnet wird.

b. Bestimmung des Normaltarifs

Der Normaltarif konnte auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels 2010 bestimmt werden. Der Tatrichter kann (auch nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes) in Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH a.a. St. o.). Nach der Rechtsprechung des AG Buchen wird bei der Schätzung der „Schwacke- Mietpreisspiegel“ zugrundegelegt. Auch das dem Amtsgericht Buchen übergeordnete Landgericht Mosbach erkennt die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage an (zuletzt Urteile des Landgericht Mosbach vom 01.02.2012, AZ.: 5 S 31/11, 5 S 51/11, 5 S 39/11, 5 S 52/11, 5 S 41/11 und 5 S 55/11), ebenso das OLG Karlsruhe (OLG Karlsruhe, Urteil vom 16.12.2011, 4 U 106/11). In seiner Entscheidung vom 12.04.2011 (VI ZR 300/09) hat der Bundesgerichtshof nochmals klargestellt, dass sowohl die Schwacke-Liste als auch der Fraunhofer-Mietpreisspiegel grundsätzlich zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten geeignet sind. Der Tatrichter ist nach dieser Entscheidung nicht gehindert, die Schwacke-Liste seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Das Gericht hat bei dem Vergleich zwischen Fraunhofer-Liste und Schwacke-Liste gesehen, dass im Gegensatz zur Erhebung der Schwacke-Liste, die Erhebung der Fraunhofer-Liste anonym und ohne Offenlegung des Umstandes erfolgt, dass Zweck der Abfrage die Erstellung einer Preisübersicht ist. Dies ist ein nicht unbeachtliches Argument, welches gegen die Schwacke-Liste sprechen könnte.

Gegen die Fraunhofer-Liste sprechen jedoch folgende Punkte: Bei der Liste des Fraunhofer-Instituts wird im Gegensatz zur Schwacke-Liste lediglich nach zweistelligen Postleitzahlenbereichen unterschieden. Regional bedingte Unterschiede und Besonderheiten in den Mietpreisen bleiben insoweit unberücksichtigt. Die Liste des Fraunhofer-Instituts beruht auf den Ergebnissen einer Internetrecherche und einer telefonischen Preiserhebung. Bei der Internetrecherche beschränkt sich Fraunhofer auf Internetportale, die eine verbindliche Buchung erlauben und damit auf sechs große Anbieter. In vielen Fällen werden mehrere Preisnennungen eines Unternehmens innerhalb derselben Fahrzeugklasse ausgewertet, was aus mathematischer Sicht proble-

matisch ist. Einen deutlichen Hinweis auf eine spezielle Datensituation bei der Interneterhebung liefert auch die in vielen Fällen äußerst geringe Streuung der Werte. Längere Vorbuchungszeiten gerade bei überregional tätigen Vermietern erlauben eine bessere Abstimmung des Fuhrparks einer Anmietstation auf die Nachfragesituation, die durch einen Preisnachlass an die Kunden weitergegeben werden kann. Preisunterschiede je nach Vorbuchungszeit lassen sich jedoch leicht belegen. Diese Einwendungen rechtfertigen es, die Schwacke-Liste weiterhin als Schätzgrundlage zu verwenden. Die Schwacke-Liste stellt mit Modus, arithmetischem Mittel, Medianwerten, Minimum und Maximum alle gebräuchlichen, als Lagemaß geeigneten statistischen Kennzahlen zur Verfügung. Zusammen ermöglicht die Anzahl der Nennungen, wie sie sich nunmehr aus der Schwacke-Liste ergibt, eine Bewertung der statistischen Signifikanz der angegebenen Kennzahlen sowie eine Beurteilung der Wettbewerbssituation im Postleitzahlengebiet.

Die Eignung von Listen/Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass die geltend gemachten Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auf den konkreten Fall auswirken. (BGH DAR 2008 643 f - Urteil vom 24.06.2008). Ein solcher Vortrag liegt auf Beklagtenseite nicht vor. Die Beklagte hat nicht ausreichend mit konkreten Tatsachen aufgezeigt, dass die geltend gemachten abstrakten Erhebungsmängel des Schwacke-Mietpreisspiegels sich auf den konkreten Fall ausgewirkt haben (BGH DAR 2008 643 f - Urteil vom 24.06.2008). Soweit die Beklagte auf ein Mietwagenangebot von Sixt in Mosbach verweist, betrifft dieses schon nicht den maßgeblichen örtlichen Markt "747" Buchen/Walldürn/Hardheim.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 11.08.2011 (1 U 27/11) ist bekannt. Es verbleibt es bei der vorgenannten Rechtsansicht. Das Oberlandesgericht Karlsruhe (4. Zivilsenat in Freiburg) hat in dem vorgenannten Urteil vom 16.12.2011 (4 U 106/11) den Schwacke-Automietpreisspiegel 2010 als geeignete Schätzgrundlage anerkannt. Auch das Landgericht Mosbach beanstandet in ständiger Rechtsprechung nicht, dass die Schwacke-Liste vom erstinsanzlichen Richter in seinem tatrichterlichen Ermessen der Schadensschätzung zugrundegelegt wird (zuletzt Urteil vom 18.01.2012, 5 S 32/11 und oben genannte Urteile vom 01.02.2012)

c. Erstattungsfähigkeit des geltend gemachten Unfallersatztarifs (Erhöhung des Normaltarifs um 30 Prozent)

- Ein höherer Tarif als der Normaltarif kann nur verlangt werden, wenn die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen u.ä.) einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis rechtfertigen. Der Kläger rechnet einen höheren Tarif als den Normaltarif nach Schwacke und damit einen Unfallersatztarif ab.

- Auf die Frage, ob ein Unfallersatztarif erstattungsfähig ist, kommt es nicht an, wenn dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ ohne weiteres zugänglich war, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung im Hinblick der ihr gemäß § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht hätte zugemutet werden können. Dann ist nur dieser Tarif erstattungsfähig. Ein günstigerer Tarif war nicht zugänglich. Hierbei war die besondere Situation des Neckar-Odenwald-Kreises und hier des Raums Walldürn/Buchen als einem ländlich geprägten Raum mit geringem Mietwagenangebot zu berücksichtigen. Autovermieter sind hier nur begrenzt verfügbar. Avis, Hertz oder Sixt haben hier keine Vermietungsstellen. Der öffentliche Personennahverkehr ist hier nicht so gut ausgebaut, der es ermöglichen würde, Mietwagenunternehmen außerhalb des Wohn/Unfallortes leicht zu erreichen. Dem Geschädigten war es in der konkreten Situation nicht

zuzumuten, Angebote in größeren Städten mit mehreren Mietwagenunternehmen einzuholen. Ohne weiteres zugänglich war deshalb ein günstigerer Normaltarif in dem vorliegenden Fall nicht, zumal der Geschädigte zur Erhaltung der Mobilität bereits am 02.05 ein Ersatzfahrzeug angemietet hat, wobei zu berücksichtigen war, dass der Unfall an einem Samstag, dem 30.04 stattfand, dem der Sonntag, der 1. Mai als gesetzlicher Feiertag folgte. Es lag unter Berücksichtigung der zuvor geschilderten regionalen Besonderheiten eine Notsituation vor. Es liegt kein Sachvortrag des Beklagten vor, der eine andere Bewertung rechtfertigen könnte.

Der Geschädigte verstößt nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem „Unfallersatztarif“ anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, solange dies dem Geschädigten nicht ohne weiteres erkennbar ist (BGH, U. vom 12.10.2004 - VI ZR 151/03 - VersR 2005, 239).

- Ein prozentualer Aufschlag auf den Normaltarif, wie von der Mietwagenfirma berechnet, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im Rahmen der Schadensschätzung nach § 287 ZPO möglich, um etwaigen Mehrleistungen und Risiken des Versicherers bei der Vermietung an Unfallgeschädigte Rechnung zu tragen. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt der Geschädigte. Dies kann nur insoweit der Fall sein, als die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden und den Kfz.-Versicherer u.ä.) einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die zu dem von § 249 BGB erfassten, für die Schadensbeseitigung erforderlichen Aufwand gehören (BGH Urteil vom 12.10.2004, VersR 2005, 239). Ausreichender Vortrag des Klägers liegt vor. Der Kläger weist insoweit auf den besonderen Beratungs/Serviceaufwand, die zusätzlichen Risiken für Vermieter, dass erhöhte Valutarisiko wegen Zahlungsverzögerungen und das zusätzliche Planungsrisiko hin.

Zur Begründung der Mehrleistungen ist der Geschädigte nicht genötigt, die Kalkulationsgrundlagen des konkreten Anbieters im Einzelnen betriebswirtschaftlich nachzuvollziehen. Vielmehr kommt es darauf an, ob etwaige Mehrleistungen und Risiken bei der Vermietung an Unfallgeschädigte generell einen erhöhten Tarif rechtfertigen (BGH Urteil vom 14.02.2006 - VI ZR 126/05). Diesen Anforderungen an die Darlegungslast hat der Kläger entsprochen.

- Das Gericht geht davon aus, dass im Bereich des Odenwald in einer Unfallsituation, bei der die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs eilbedürftig und dringend erforderlich ist, in der Regel ein Zuschlag von 30 % angemessen ist (vgl. hierzu: zuletzt LG Mosbach Urteil vom 08.10.2010, 5 S 29/10, sowie Urteil vom 01.07.2009, 5 S 6/09, Urteil vom 30.07.2008, 5 S 9/08). OLG Karlsruhe, VersR 2008, 92: 20 %). Es konnte ein Aufschlag von 30 % vorgenommen werden (s.o.).

d. Abzug Eigensparnis

Ein Abzug wegen Eigensparnis war nicht vorzunehmen.

Zum Abzug ersparter eigener Pkw-Kosten führt das OLG Zweibrücken in seiner Entscheidung vom 02.05.2007 (AZ.: 1 U 28/07) aus, dass bei Fahrtstrecken unter 1.000 km eine Einsparung gerade im Ansehen der Wartungsintervalle moderner Fahrzeuge und des nicht nennenswerten Verschleißes kaum messbar und damit ein Abzug gegen Eigensparnis nicht gerechtfertigt sei. Dieser Ansicht folgt das erkennende Gericht. Im vorliegenden Falle hat der Kläger mit dem Mietwagen lediglich 413 km zurückgelegt. Ein Abzug war deshalb nicht vorzunehmen.

e. Haftungsfreistellungskosten/Zustell-/Abholkosten

Die Haftungsfreistellungskosten sind zu ersetzen. Die Kosten einer für das Ersatzfahrzeug abgeschlossenen Vollkaskoversicherung können auch dann erstattungsfähig sein, wenn das eigene Fahrzeug nicht vollkaskoversichert war. Der Geschädigte kann die Aufwendungen für eine der Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung entsprechende Haftungsfreistellung grundsätzlich ersetzt verlangen, als er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist. In der Regel ist die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs mit Vollkaskoschutz eine adäquate Schadensfolge (vgl. BGH NJW 2005,1041, LG Mosbach Urteil vom 14.04.2010 a.a.St.O und zuletzt Urteil vom 18.01.2012 a.a.St.o, OLG Karlsruhe, Urteil vom 16.12.2011 a.a.St.o).

Die berechneten Zustell-/Abholkosten stellen sofern sie angefallen sind, sind als Nebenkosten erstattungsfähig (ständige Rechtsprechung des Amtsgerichts Buchen und des Landgerichts Mosbach).

f. Herabstufung aufgrund Alters des Fahrzeuges

Das verunfallte Fahrzeug ist angesichts des Modell- und Ausstattungstyps der Mietwagenklasse 3 zuzuordnen. Aufgrund des Alters des Fahrzeugs (älter als 5 Jahre) war eine Abstufung um eine Stufe auf die Fahrzeugklasse 2 vorzunehmen.

g. Maßgebliches Postleitzahlengebiet

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist der Mietpreisspiegel im Postleitzahlengebiet des Geschädigten, hier "747" maßgeblich (Urteil vom 19.01.2010, VI ZR 112/09). Der Kläger wohnt in 74731 Walldürn, der Unfall fand auch in Walldürn statt.

h. Dauer der Anmietung

Die Anmietung über eine Dauer von 9 Tagen während der Dauer der Reparatur ist nicht zu beanstanden.

i. Zusammenfassung

Auszugehen war von der Fahrzeugklasse 2 nach Schwacke. Bei der Zugrundelegung des Schwacke-Mietpreisspiegels 2010 unter Postleitzahlengebiet „747“, Mietwagenklasse 2 war bei der Schadensschätzung der Tarif nach dem arithmetischen Mittel zu bestimmen. Das arithmetische Mittel ist der Mittelwert aller ermittelten Tarife und stellt somit eine verlässliche Grundlage für die Bestimmung des Normaltarifs dar. Dies entspricht der bisherigen Rechtsprechung des Amtsgerichts Buchen (bspw. 1 C 11/07 - Urteil vom 06.03.2008 und Urteile des Landgerichts Mosbach, zitierte Urteile a.a.St.o)

9 Tage:

2 x Tagestarif (2 x 78,60)	157,20 Euro
1 x Wochentarif (1 x 462,72)	462,72 Euro
Normaltarif nach Schwacke (inklusive Mehrwertsteuer)	619,92 Euro
zzgl. 30 Prozent	805,90 Euro

Summe I: 805,90 Euro

zuzüglich Nebenkosten (gemäß Rechnung inkl. Mwst.:	
Haftungsbeschränkung	198,-- Euro
zzgl. Mehrwertsteuer	9,-- Euro
Summe II:	207,-- Euro
Summe I und II:	1.012,90 Euro
abzgl. Vorgerichtlicher Zahlung	355,-- Euro
Zuerkannter Betrag:	657,90 Euro

2. Der Kläger ist berechtigt auch den entstandenen Zinsschaden in Höhe von Euro 55,29 zu verlangen.

Zum Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 Satz 2 BGB gehören auch die Kosten für die Inanspruchnahme von Fremdmitteln durch den Geschädigten zwecks Finanzierung der Instandsetzung seines beschädigten Kraftfahrzeuges und zur Anmietung eines Ersatzfahrzeuges, soweit ihm die Herstellung nur durch Aufnahme von Fremdmitteln möglich und zuzumuten ist (BGH; Urteil vom 06.11.1973. VI ZR 27/73).

Die hierbei entstandenen Kreditzinsen wurden belegt und sind in der geltend gemachten Höhe erstattungsfähig bis auf den Zinsanteil der nicht zugesprochenen Mietwagenkosten von Euro 119,02 (14 % Zinsen für 1/2 Jahr = Euro 8,33 ergibt Euro 63,62 - 8,33 = 55,29)

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

IV. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Bickel
Richter am Amtsgericht

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote